



Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum

14. Dez. 2017

Nutzung leerstehender Flüchtlingsunterkünfte

Sehr geehrte _____

vielen Dank für Ihre E-Mails vom 01.11.2017 sowie vom 10.11.2017 zur Belegung der Flüchtlingsunterkünfte in der Landeshauptstadt München.

Zu Ihrer E-Mail vom 01.11.2017 können wir Ihnen Folgendes mitteilen:

Nach wie vor werden Unterkünfte für Flüchtlinge benötigt, da Überbrückungsstandorte wegfallen und durch höherwertige Unterkünfte auf dem Standard von Gemeinschaftsunterkünften ersetzt werden müssen. Hier prüft die Stadtverwaltung die für die Unterbringung von Flüchtlingen in Frage kommenden Objekte mit der erforderlichen Sorgfalt. Dies schließt planungs-, bau- und brandschutzrechtliche Fragen ebenso mit ein wie Kriterien der Sozialplanung und – nicht zuletzt – der gleichmäßigen Verteilung sozialer Einrichtungen im Stadtgebiet.

Wir haben in unseren Flüchtlingsunterkünften keine Kapazitäten zur Unterbringung anderer Zielgruppen, alle Plätze werden zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt. Wenn Plätze frei sind, kann das unter anderem folgende Gründe haben: Die Plätze sind erst in Planung, baulich noch nicht fertig gestellt oder sie befinden sich in der Umplanung, weil sie ursprünglich für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge geplant waren, der Bedarf hier aber nicht mehr in dem Maße gegeben ist.

Im Übrigen ist, wie Sie vorschlagen, eine Umnutzung von Flüchtlingsunterkünften zu Unterkünften für Wohnungslose nicht einfach umsetzbar. Viele Flüchtlingsunterkünfte haben eine Baugenehmigung nach §246 BauGB. Danach ist planungsrechtlich eine Nutzung nur im Kontext mit der Unterbringung von Flüchtlingen möglich.

Bezüglich weiterer bauplanungsrechtlicher Regelungen für die Flüchtlingsunterbringung verweisen wir auf das hierfür zuständige Bundesamt für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. Sie können sich per E-Mail wenden an:
Fluechtlingshilfe.kommune@bmwi.bund.de

Zu Ihrer E-Mail vom 10.11.2017 um 06:29 Uhr :

In der Nailastraße 10 war bislang vorgesehen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe unterzubringen. Die Bedarfslage für diese Zielgruppe hat sich jedoch in den letzten Monaten so stark rückläufig entwickelt, dass keine neuen „Heimplätze“ benötigt werden. Um eine zeitnahe Nutzung zu ermöglichen, wird die Unterkunft seit dem 27.11.2017 für die Unterbringung von alleinerziehenden Müttern mit ihren Kindern mit Fluchthintergrund genutzt. Ihr Vorschlag auch andere bedürftige Personen ohne Fluchthintergrund in der Unterkunft an der Nailastr. zu beherbergen, ist aufgrund baurechtlicher Regelungen (§ 246 BauGB) nicht möglich.

Zu Ihrer E-Mail vom 10.11.2017 um 10:16 Uhr:

Auch für die Unterkunft am Hollerbusch 1 war zunächst vorgesehen, unbegleitete minderjährige Flüchtlinge unterzubringen. Da die Bedarfslage aber, wie oben bereits beschrieben, stark rückläufig ist, wurde die Unterkunft umgebaut und zum 24.11.2017 begonnen mit Flüchtlingsfrauen mit und ohne Kinder zu belegen. Die Unterkunft wurde von der Lokalbaukommission im Referat für Stadtplanung und Bauordnung der Landeshauptstadt München nach §246 BauGB i.V.m. § 35 BauGB genehmigt. Von daher ist eine Nutzung der Unterkunft nur im Zusammenhang mit Flüchtlingen möglich. Außerdem wird die Unterkunft für die Nutzung zur Unterbringung von Flüchtlingen benötigt.

Ich hoffe, dass wir damit Ihrem Anliegen gerecht werden.

Mit freundlichen Grüßen

